

Satzung über die Benutzung des Grillplatzes Hägaz

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Dieser Grillplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schlaitdorf.
- (2) Die Benutzung der Grillstelle ist täglich kostenfrei zwischen 8:00 Uhr und 22:00 Uhr erlaubt.
- (3) Die Benutzung des Grillplatzes und der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr

§ 2

Verhalten auf dem Grillplatz

- (1) Das Anfahren an den Grillplatz mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie das Parken am Grillplatz ist verboten.
- (2) Feuer darf nur in der dafür vorgesehenen befestigten Feuerstelle gemacht werden. Zusätzliche Feuerstellen, Grillstellen und Aggregate dürfen nicht angelegt und betrieben werden.
- (3) Der Grillplatz darf nur in einer seinem Zweck entsprechenden Weise benutzt werden. Beschädigungen der Einrichtung verpflichten zum Schadenersatz.
- (4) Das Rauchen in der Hütte ist verboten.
- (5) Keine offene Flamme, brennende Kerze, offene Zündquelle in der Hütte.
- (6) Die Anlage ist nach Benutzung sauber zu verlassen. Das Feuer ist zu löschen.

§ 3

Ausnahmeregelungen

- (1) Die Benutzung der Anlage außerhalb der in Ziffer 1 bezeichneten Zeiten oder das Anfahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung und Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung Schlaitdorf zulässig. Hierzu ist ein entsprechender Antrag gemäß Anlage dieser Satzung ausgefüllt vor der Nutzung des Grillplatzes bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen.
- (2) Der Erlaubnisbescheid ist den Beauftragten der Gemeinde und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.
- (3) Es wird kein Benutzungsentgelt erhoben. Die Kautions beträgt 150,00 €. Die Erlaubnis zum Be- und Entladen ist kostenfrei.

§ 4

Anwendung der Polizeiverordnung

Für den Grillplatz gelten auch die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Schlaitdorf.

**§ 5
Zuwiderhandlungen**

- (1) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die offensichtlich unter dem Einfluss alkoholischer oder anderer berauschender Mittel stehen, können am Betreten des Grillplatzes gehindert werden oder mit einem Platzverweis von der Anlage verwiesen werden.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Aufenthaltsverbot erteilt werden.

**§ 6
Beseitigungspflicht**

Wer Schaden herbeiführt hat diesen unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Stellung von Strafanträgen sowie die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Schlaitdorf, den 27. Juni 2022



Richter
Bürgermeister